

Hinweise zum Ausfüllen der Vordrucke BZR 1 bis 4

Die Übermittlung von Anfragen soll grundsätzlich im Wege des Datentransfers und nur in Ausnahmefällen in Papierform erfolgen.

Beim Ausfüllen der Vordrucke sind die Vorgaben im Zweiten Buch der Richtlinie nach § 4 Abs. 2 der BZRGVwV und insbesondere die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

- Bei der Übermittlung der Anfragen und Mitteilungen sind die vom Bundesamt für Justiz vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Sie können im Internet unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Datenaustausch/Behoerdenportal/Download/Download_node.html heruntergeladen werden.
- Die Vordrucke sind maschinell auszufüllen. Bitte verwenden Sie möglichst die Schrift „Arial“ in Schriftgröße 11 mit normalem Zeichenabstand. Handschriftliche Ausfüllung ist nicht zulässig.
- Bitte die einzelnen Felder linksbündig ausfüllen.
- Über die senkrechten Feld- und Zeilenbegrenzungslinien und in schraffierten Feldzwischenräumen darf nicht geschrieben werden.
- Bitte Groß- und Kleinschreibung anwenden.
- Bei Anfragen an die Registerbehörde (Vordruck BZR 2, 3 und 4) bitte kein Schlüsselzeichen zur Geschlechtsangabe beim Geburtsdatum verwenden. Dies ist nur bei Mitteilungen (Vordrucke BZR 1 und BZR 1 V) erforderlich.
- Bei der Angabe mehrerer Vornamen sind diese jeweils durch eine Leerstelle zu trennen; ein Rufname ist nicht zu unterstreichen.
- Sind Geburts- und Familienname identisch, so erfolgt nur eine Angabe im Feld Geburtsnamen. Der Name ist nicht im Feld Familienname (Feld 08) zu wiederholen.
- Das Anschriftenfeld (Feld 14) bitte nur einzeilig beschriften.
- Um eine Lesbarkeit insbesondere der Geschäftsnummer zu gewährleisten, ist der in den Vordrucken BZR 3 und BZR 4 in Feld 34 anzubringende Dienstsiegelabdruck an die hierfür vorgesehene Stelle zu setzen. Gleiches gilt für die Unterschrift.
- Die Rücksendeanschrift (Feld 35 der Vordrucke BZR 3 und 4) ist vollständig anzugeben. Bitte keinen Stempel verwenden!
- Eventuelle Stempelaufdrucke (z. B. „Gebühr bezahlt“ bei Vordruck BZR 2) bitte nicht im Personenteil (Feld 01 bis 16) anbringen. Auch außerhalb des Personenteils sollen Stempelaufdrucke nur so angebracht werden, dass eine Lesbarkeit der Angaben in den Feldern gewährleistet ist.
- Bitte kein Logo, Wappen o. Ä. auf die Vordrucke drucken.
- Der Ausdruck der Vordrucke soll auf weißem, neutralem, 80g pro m² (Flächengewicht) schwerem Papier erfolgen.

Die BZRGVwV und die hierzu ergangene Richtlinie sind unter der o.a. Seite im Internet veröffentlicht. Vordrucke, die nicht den Vorgaben der Registerbehörde entsprechen, können gemäß § 4 Abs. 3 BZRGVwV zurückgewiesen werden.